Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1222

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

— Drucksache V/1087 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Das Plenum des Bundestages hat die Vorlage am 24. November 1966 an den Finanzausschuß überwiesen, der sie am 30. November 1966 behandelt hat.

Das vorliegende Abkommen soll die deutsch-argentinischen Wirtschaftsbeziehungen von steuerlichen Hemmnissen befreien. Es schafft besonders für die entwicklungspolitisch erwünschten deutschen Investitionen in Argentinien sichere steuerliche Rechtsgrundlagen. Darüber hinaus unterstützt es in angemessener Weise die Anstrengungen Argentiniens, durch steuerliche Maßnahmen die weitere Entwicklung der argentinischen Wirtschaft zu fördern.

Das Abkommen hatte erhebliche Konzeptionsunterschiede zwischen dem deutschen und dem argentinischen Steuerrecht zu überbrücken, lehnt sich aber dennoch der deutschen Vertragspraxis an. So wurde die Besteuerung der gewerblichen Unternehmen nach dem Betriebsstättenprinzip geregelt. Bei Einkünften aus Kapitalinvestitionen (Dividenden und Zinsen) und bei den Lizenzgebühren weist es, deutschen Vertragsgrundsätzen folgend, das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Daneben werden zwar — um die besonderen Beziehungen zwischen beiden Ländern in angemessener Weise zu berücksichtigen — dem Herkunftsland umfassendere Besteuerungsrechte eingeräumt als zwischen Industriestaaten üblich, doch ist die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. April 1960 (Drucksache V/1763) erhobene Forderung, die Besteuerung im Quellenstaat in ihrem Umfang einzuschränken und fest zu begrenzen, gewahrt.

Der deutschen Vertragspraxis folgend befreit das Abkommen die von deutschen Unternehmen in argentinischen Betriebsstätten erwirtschafteten Gewinne von der deutschen Steuer; gleiches gilt für Dividenden, die deutsche Muttergesellschaften von ihren argentinischen Tochtergesellschaften beziehen. Einer weiteren Vertiefung der wirtschaflichen Beziehungen zwischen beiden Ländern dient die Vertragsregelung, wonach bei Dividenden, die nicht freizustellen sind, sowie bei Lizenzgebühren auf die deutsche Steuer auch argentinische Steuern anzurechnen sind, auf deren Erhebung Argentinien verzichtet hat. Dieses auch in vergleichbaren anderen deutschen Abkommen zu findende Verfahren erhält dem deutschen Investor in angemessenem Umfang die argentinischen Steuerverzichte, die sonst durch die deutsche Besteuerung kompensiert würden. Das Abkommen unterstützt damit die Bemühungen Argentiniens, durch Steuervergünstigungen Anreize für die Einfuhr von Kapital und technischem Wissen zu schaffen. Eine ähnlich wirkende, zeitlich begrenzte Maßnahme sieht das Abkommen für die deutschen Kapitalanlegern aus Argentinien zufließenden Zinsen vor.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die weiteren, einer umfassenden Beseitigung von Steuerschranken dienenden Abkommensbestimmungen lehnen sich weitgehend an das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung an.

Der Finanzausschuß empfiehlt, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Dr. Schmid-Burgk
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1087 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schmid-Burgk**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 81. Plenarsitzung am 14. Dezember 1966